

Entwurf
einer
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Lohnsteuer-Richtlinien 2004
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 – LStÄR 2005 –)

Artikel 1
Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005
– LStÄR 2005 –

vom Oktober 2004

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (Lohnsteuer-Richtlinien 2002 – Lohnsteuer-Richtlinien 2002 – LStR 2002) vom 11. Oktober 2001 (BStBl I Sondernummer 1/2001), geändert durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 vom 8. Oktober 2003 (BStBl I S. 455) – Lohnsteuer-Richtlinien 2004 – , wird wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien in der geänderten Fassung (**LStR 2005**) enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung.

(2) ¹Die **LStR 2005** sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember **2004** zufließen. ²Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem 1. Januar **2005** anzuwenden sind. ³Die **LStR 2005** sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. ⁴Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.

(3) Entgegenstehende Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Diesen Richtlinien liegt, soweit im Einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I

S. 4210, BStBl I S. 1209), zuletzt geändert durch *Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) [ersetzen durch AltEinkG o. a.]*, zu Grunde.“

2. R 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 140 Abs. 4 und 143 Abs. 3 SGB III“ durch die Angabe „**§§ 143 Abs. 3 und § 143a Abs. 4 SGB III**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und des Anschlussunterhaltsgeldes (§ 156 SGB III)“ gestrichen.
3. R 8. wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 wird die Angabe „vgl. § 51 des Gesetzes“ durch die Angabe „**vgl. § 60 des Gesetzes**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „sowie Leistungen nach § 82 BeamtVG in Verbindung mit § 181a Abs. 2 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften“ gestrichen.
4. In R 11 werden in der Zwischenüberschrift zu Absatz 2 die Wörter „und Erholungsbeihilfen“ gestrichen.
5. In der Überschrift zu R 13 wird die Angabe „(§ 3 Nr. 12 EStG)“ durch die Angabe „(§ 3 Nr. 12 **Satz 2** EStG)“ ersetzt.
6. R 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Mehraufwendungen für Verpflegung“ durch das Wort „**Verpflegungsmehraufwendungen**“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „R 21b, 37 bis 39“ durch die Angabe „**R 37 bis 39**“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Trennungsgeld, das in den Fällen des Bezugs einer Unterkunft am Beschäftigungsort gezahlt wird, ist nur nach Maßgabe von R 43 steuerfrei.“
7. In R 15 Satz 4 wird die Angabe „358 €“ durch die Wörter „**den Höchstbetrag**“ ersetzt.

8. R 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 75 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „**§ 71 SGB XII**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 9, 12, 16 EStG“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 9, 12, **13, 16 EStG**“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist ein Jahresbetrag.“
 - d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 1 848 €“ gestrichen.
 - e) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „von 1 848 € jährlich“ gestrichen.
9. R 21b wird aufgehoben.
10. In R 21d wird die Überschrift gestrichen.
11. Nach R 22 wird folgender neuer R 22a eingefügt:
**„R 22a. Übertragung der betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 55 EStG)
– unbesetzt –“**
12. In R 24 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 wird die Angabe „(§ 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 249 Abs. 2 Nr. 3 SGB V)“ durch die Angabe „(§ 257 **Abs. 1 Satz 3 SGB V i. V. m.** § 249 Abs. 2 SGB V)“ ersetzt.
13. Die Überschrift zu R 25 wird wie folgt gefasst:
„Steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 EStG)“
14. In R 30 Abs. 2 Nr. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Das Ergebnis ist der Grundlohn, er ist für die Berechnung des steuerfreien Anteils der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit maßgebend, soweit er die Stundenlohnhöchstgrenze nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG nicht übersteigt.“

15. R 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 19a Abs. 8 EStG“ durch die Angabe „§ 19a **Abs. 2 EStG**“ ersetzt.
 - b) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „**Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG**“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „50-Euro-Freigrenze“ durch das Wort "**Freigrenze**" ersetzt.
 - d) In Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder der R 43 Abs. 5“ gestrichen.
 - e) In Absatz 9 Nr. 1 Satz 3 wird in dem Gesetzeszitat die Angabe „und 4“ gestrichen.
16. In R 32 Absatz 2 Satz 10 werden die Wörter „1 224 € im Kalenderjahr“ durch die Wörter „**nach § 8 Abs. 3 EStG**“ ersetzt.
17. R 34 wird wie folgt gefasst:

Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung

„¹Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) sind als Werbungskosten abziehbar. ²Unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses sind die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die einen Berufswechsel vorbereitenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar. ³Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht. ⁴Die Aufwendungen, die durch die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung veranlasst sind, können gegebenenfalls in sinngemäßer Anwendung von R 37 bis 43 als Werbungskosten berücksichtigt werden.“

18. In R 38 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

19. R 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „**Satz 6**“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Wohnung kann aber nur dann **ohne nähere Prüfung** berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitnehmer mindestens sechsmal im Kalenderjahr aufsucht.“
- c) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 4 bis 8 gelten **unabhängig** davon, ob sich der Lebensmittelpunkt im Inland oder im Ausland befindet.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Sammelbeförderung

(3) ¹Für die Strecke einer nach § 3 Nr. 32 EStG steuerfreien Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steht nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 EStG keine Entfernungspauschale zu. ²Das gilt sowohl für die unentgeltliche als auch für die verbilligte Sammelbeförderung. ³Im Fall der verbilligten Sammelbeförderung sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers jedoch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig, wobei die Abzugsfähigkeit nicht auf die Höhe der Entfernungspauschale beschränkt ist.“

20. R 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine doppelte Haushaltsführung liegt **nur** vor, wenn der Arbeitnehmer **außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet**; die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich.“

b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter³ „der Zweijahresfrist“ durch die Wörter „**von zwei Jahren**“ ersetzt.

c) Absatz 5 einschließlich der Zwischenüberschrift wird gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 5 an den bisherigen Wohnort“ gestrichen.

e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Entfernungspauschale **nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG** für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich. ²Die Entfernungspauschale gilt nicht **für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung und** Flugstrecken; hier sind vorbehaltlich R 33 Abs. 1 die tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen. ³Aufwendungen für Fahrten mit einem im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug können nicht angesetzt werden (>Absatz 11 Satz 7 Nr. 1).“

f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

g) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „der Absätze 3 oder 5“ durch die Angabe „**des Absatzes 3**“ ersetzt.

h) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Ablauf der Dreimonatsfrist **gilt R 37 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Neubeginn der Dreimonatsfrist voraussetzt, dass die bisherige Zweitwohnung nicht beibehalten wurde.**“

i) In Absatz 9 Satz 4 wird das Wort „Übergangszeit“ durch das Wort „**Dreimonatsfrist**“ ersetzt.

J) Absatz 10 Satz 3 wird gestrichen.

k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 bis 9 werden gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 10 werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.
- cc) Im bisherigen Satz 15 Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „20 € und für die Folgezeit von bis zu 21 Monaten mit einem Pauschbetrag bis zu 5 €“ durch die Wörter „20 **Euro** und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag bis zu 5 **Euro**“ ersetzt.
- dd) Im bisherigen Satz 15 Nr. 3 Satz 2 werden die Wörter „von bis zu 21 Monaten“ gestrichen.

l) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand mit Einsatzwechseltätigkeit

(12) ¹Bei Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand mit Einsatzwechseltätigkeit, die am Tätigkeitsort übernachten, gelten für einen Zeitraum von drei Monaten die gleichen Grundsätze wie bei Arbeitnehmern mit eigenem Hausstand und Einsatzwechseltätigkeit. ²Für den Neubeginn der Dreimonatsfrist gilt Absatz 8 Satz 3 entsprechend.“

21. R 44 wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „410 €“ durch die Wörter „**die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG**“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen gesamten Nutzungsdauer des Arbeitsmittels zu verteilen und in jedem dieser Jahre anteilig als Werbungskosten zu berücksichtigen.“
- c) Satz 3 wird gestrichen.

22. In R 66 wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei internationaler Arbeitnehmerentsendung ist das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn wirtschaftlich trägt, inländischer Arbeitgeber.“

23. R 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Komma ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) handelt. ²Die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seinen Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, gehören jedoch zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 Euro je teilnehmender Person betragen,“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder nicht nach § 3 Nr. 34 EStG (>R 21b) steuerfrei sind“ gestrichen.
24. R 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³Handelt es sich dabei um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG, so ist für die Berechnung der negativen Einnahmen zunächst vom Bruttobetrag der an die anderen Anspruchsberechtigten weitergegebenen Beträge auszugehen; dieser Bruttobetrag ist sodann um den Unterschied zwischen *den* beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten *Freibeträgen für Versorgungsbezüge* und *die* auf den verbleibenden Anteil des Zahlungsempfängers entfallenden *Freibeträge für Versorgungsbezüge* zu kürzen. ⁴Die Auseinandersetzungszahlungen sind bei den Empfängern – gegebenenfalls vermindert um *die Freibeträge für Versorgungsbezüge* (§ 19 Abs. 2 EStG) – als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfassen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).“
- b) In Absatz 3 Nr. 2 Satz 5 werden die Wörter „ist der Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „*sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge*“ ersetzt.
25. In R 77 Abs. 11 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 BewG“ die Angabe „*i. V. m. R 96 ErbStR*“ eingefügt.
26. Nach R 78 wird folgender R 78a eingefügt:
- „R 78a. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**
– unbesetzt –“
27. In der Überschrift zu R 79 werden die Wörter „zum Kinderfreibetrag“ durch die Wörter „*zu den Freibeträgen für Kinder*“ ersetzt.
28. In R 90 wird die Überschrift gestrichen.
29. Die Überschrift zu R 97 wird wie folgt gefasst:
- „Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes“**

30. Nach R 103 wird ein neuer R 103a eingefügt:

**„R 103a. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
– unbesetzt –“**

31. R 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter **„oder ausländischen Verleiher“** eingefügt und der Verweis auf „(>R 105)“ an das Ende des Satzes 1 gesetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe **„Satz 13“** ersetzt.

32. In R 105 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5)¹In den Fällen der Arbeitnehmerentsendung ist inländischer Arbeitgeber auch das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt.²Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die von dem anderen Unternehmen gezahlte Arbeitsvergütung im deutschen Unternehmen weiterbelastet wird.³Die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten setzt nicht voraus, dass das inländische Unternehmen den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt.⁴Der Lohnsteuerabzug durch das inländische Unternehmen ist bereits im Zeitpunkt der Arbeitslohnzahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen, wenn es auf Grund der Vereinbarung mit dem ausländischen Unternehmen mit einer Weiterbelastung rechnen kann.“

33. R 106 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst und die neuen Sätze 3 bis 5 angefügt:

„²In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer einzubehalten und die damit verbundenen sonstigen Pflichten zu erfüllen, wenn er weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EStG).³Die dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung durch Dritte auferlegte Lohnsteuerabzugspflicht erfordert, dass dieser seine Arbeitnehmer auf ihre gesetzliche Verpflichtung (§ 38 Abs. 4 Satz 3 EStG) hinweist, ihm am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums die von einem Dritten gewährten Bezüge anzugeben.⁴Kommt der Arbeitnehmer seiner Angabepflicht nicht nach und kann der Arbeitgeber bei der gebotenen Sorgfalt aus seiner Mitwirkung an der Lohnzahlung des Dritten oder aus der Unternehmensverbundenheit mit dem Dritten erkennen, dass der Arbeitnehmer zu Unrecht keine Angaben macht oder seine Angaben unzutreffend sind, hat der Arbeitgeber die ihm bekannten Tatsachen zur Lohnzahlung von dritter Seite dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 38 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz EStG).⁵Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.“

34. Nach R 106 wird folgender neuer R 106a eingefügt:

„R 106a. Lohnsteuerabzug durch Dritte

¹Die Übertragung der Arbeitgeberpflichten nach § 38 Abs. 3a Satz 2 ff. EStG auf einen Dritten kann vom Finanzamt auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.²Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Dritte für den gesamten Arbeitslohn die Lohnsteuerabzugspflicht übernimmt.“

35. R 108 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Lohnsteuerkarten sind sofort nach der Ausstellung den Arbeitnehmern zu übermitteln.“

36. R 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4a wird neuer Absatz 4 und die Wörter „auf der Grundlage des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG“ werden durch die Wörter „**in den Fällen des § 1a EStG**“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „(>R 108 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(>R 108 Abs. 3 Satz 1 **Nr. 1)**“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist für ein Kind im vorstehenden Sinne die Steuerklasse II anzuwenden, ist auch die Steuerklasse II vom Finanzamt einzutragen.“

f) In Absatz 10 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

37. R 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zwischenüberschrift wird die Angabe „von 600 €“ gestrichen.

bb) die Angabe „von 600 €“ wird durch die Angabe „**nach § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG**“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bei außergewöhnlichen Belastungen **nach § 33 und § 33c EStG** ist von den dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennenden Aufwendungen auszugehen; bei außergewöhnlicher Belastung **nach § 33a und § 33b Abs. 6 EStG** sind dagegen nicht die Aufwendungen, sondern die wegen dieser Aufwendungen abziehbaren Beträge maßgebend.“

dd) In Nummer 6 Satz 2 werden die Wörter „600-Euro-Grenze“ durch die Angabe „**Antragsgrenze**“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 werden die Wörter „600-Euro-Grenze“ durch das Wort „**Antragsgrenze**“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „von 600 €“ gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „von 600 €“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „von 920 Euro jährlich“ durch die Angabe „(**§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG**)“ und die Wörter „von 36 Euro bzw. 72 Euro“ durch die Angabe „(**§ 10c Abs. 1 und 4 EStG**)“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „**Freibeträge für Versorgungsbezüge**“ ersetzt.
38. R 113 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von 920 €“ durch die Angabe „**nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG**“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hiervon ist der Sonderausgaben-Pauschbetrag für Ehegatten abzuziehen.“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 33a, 33b Abs. 6 und 33c EStG“ durch die Angabe „**§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und 33c EStG**“ ersetzt.
39. R 113a wird gestrichen.
40. R 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In diesem Fall *haben* Arbeitgeber, *die keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermitteln*, vor der Herausgabe der Lohnsteuerkarte auf der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben.“
41. R 116 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „**Freibeträge für Versorgungsbezüge**“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungs-Freibetrags“ durch die Wörter „**Freibeträge für Versorgungsbezüge**“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist der Jahresbetrag“ durch die Wörter „**sind die Jahresbeträge**“ und jeweils die Angabe „der Monatsbetrag“ durch die Angabe „**die Monatsbeträge**“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „hiernach“ das Wort „**insgesamt**“ eingefügt.
- dd) In Satz 3 wird die Angabe „z. B. höchstens monatlich 256 €, wöchentlich 59,80 €, täglich 8,55 €“ gestrichen.
- ee) In Satz 7 werden die Wörter „Versorgungs-Freibetrag ist“ durch die Wörter „**Freibeträge für Versorgungsbezüge sind**“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Werden Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gezahlt, so ist § 39b Abs. 3 EStG anzuwenden. ²Danach **dürfen die Freibeträge für Versorgungsbezüge** von dem sonstigen Bezug nur abgezogen werden, soweit sie bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns nicht verbraucht **sind**. ³Werden laufende Versorgungsbezüge erstmals gezahlt, nachdem im selben Kalenderjahr bereits Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gewährt worden sind, so darf der Arbeitgeber **die maßgebenden Freibeträge für Versorgungsbezüge** bei den laufenden Bezügen nur berücksichtigen, soweit **sie** sich bei den sonstigen Bezügen nicht ausgewirkt haben. ⁴Von Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach §§ 40 bis 40b EStG mit Pauschsteuersätzen erhoben wird, **dürfen die Freibeträge für Versorgungsbezüge** nicht abgezogen werden.“

42. R 117 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „z. B. höchstens monatlich 159 €, wöchentlich 37,10 €, täglich 5,30 €“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „steuerfreien Höchstbetrag von 1 908 €“ durch die Wörter „**maßgebenden steuerfreien Höchstbetrag**“ ersetzt.

43. R 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 7 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„⁴**Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist dann auf der Grundlage der Angaben des Arbeitnehmers zu ermitteln.** ⁵**Macht der Arbeitnehmer keine Angaben, ist der beim bisherigen Arbeitgeber zugeflossene Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochzurechnen.** ⁶**Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich, wenn mit dem Zufließen von weiterem Arbeitslohn im Laufe des Kalenderjahres, z. B. wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit, nicht zu rechnen ist.**“

44. In R 120 Absatz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Arbeitnehmer, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen und denen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, deren Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG sind.“

45. R 121 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter **„das Betriebsstättenfinanzamt“** ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und die Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers vorliegen,“

bb) Folgende Nummer 4a wird eingefügt:

„4a. bei der Lohnsteuerberechnung kein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war,“

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung kein Großbuchstabe U eingetragen ist,“

c) In Satz 3 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter **„des Betriebsstättenfinanzamts“** ersetzt.

d) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Jahresbetrag sind die Freibeträge für Versorgungsbezüge (>§ 19 Abs. 2 EStG) und der Altersentlastungsbetrag (>§ 24a EStG) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug jeweils erfüllt sind“.

e) Satz 13 wird gestrichen.

46. In R 122 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Versorgungs-Freibetrags“ durch die Wörter **„die Freibeträge für Versorgungsbezüge“** ersetzt.

47. In R 123 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Nachweispflicht nach § 50d Abs. 8 EStG betrifft nicht das Lohnsteuerabzugsverfahren.“

48. R 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Nummer 3 Buchstabe a die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „**Nummer 1**“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Ist ein Dritter zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, weil er tarifvertragliche Ansprüche eines Arbeitnehmers eines anderen Arbeitgebers unmittelbar zu erfüllen hat (§ 38 Abs. 3a Satz 1 EStG), kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug unter den Voraussetzungen des § 39c Abs. 5 EStG mit 20 % unabhängig von einer Lohnsteuerkarte ermitteln. ²Es handelt sich dabei nicht um eine pauschale Lohnsteuer im Sinne der §§ 40 ff EStG. ³Schuldner der Lohnsteuer bleibt im Falle des § 39c Abs. 5 EStG der Arbeitnehmer. ⁴Der versteuerte Arbeitslohn ist im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu erfassen und die pauschal erhobene Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen. ⁵Der Dritte hat daher dem Arbeitnehmer eine besondere Lohnsteuerbescheinigung auszustellen und die einbehaltene Lohnsteuer zu bescheinigen (§ 41b EStG).“

49. R 125 Absatz 7 wird gestrichen.

50. R 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beachtung der Pauschalierungsgrenze“
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter “den Jahresbetrag von 1 000 €“ durch die Wörter **„die Pauschalierungsgrenze nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG“** ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird **diese Pauschalierungsgrenze** durch **den** sonstigen Bezug überschritten, ist der **übersteigende Teil** nach § 39b Abs. 3 EStG **zu besteuern**.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Haushaltsfreibetrag“ durch die Wörter **„Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“** ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz „der Durchschnittsbetrag der pauschal zu steuernden Bezüge ist auf den nächsten durch 216 ohne Rest teilbaren Euro-Betrag aufzurunden“ gestrichen.
 - cc) In Satz 8 wird das Wort „gerundeten“ gestrichen.

51. R 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „von 1 000 €“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird Satz 6 gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) bei allen anderen Arbeitnehmern bis **zur Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG**; aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass das Kraftfahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird,“
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers,“
 - cc) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird der bisherige Doppelbuchstabe bb zum Doppelbuchstaben cc und wie folgt gefasst:
 - „cc) bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers, höchstens **bis zum Höchstbetrag der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG**.“
 - dd) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

52. In R 128a werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer (§ 40a Abs. 2 EStG) und den Pauschsteuersatz nach § 40a Abs. 2a EStG ist das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt. ⁴Lohnbestandteile, die nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt gehören, bleiben im Falle der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a Abs. 2 und 2a EStG außer Ansatz.“

53. R 129 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu Direktversicherungen und Pensionskassen für Versorgungszusagen, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurden“
- b) Ein neuer Absatz 2a wird eingefügt:

„Wahlrecht bei Direktversicherungen
(2a) ¹Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit erfüllen (>§ 3 Nr. 63 EStG) ist die Pauschalierung nach § 40b EStG für diese Beiträge nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. ²Der Verzicht des Arbeitnehmers gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses. ³Er ist bis zum 30.6.2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären (§ 52 Abs. 52a i. V. m. Abs. 6 EStG).“

- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „1 752 €“ durch die Wörter „1 752 Euro nach § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG i. d. F. am 31.12.2004“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 Satz 5 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „2 148 €“ durch die Wörter „2 148 Euro (§ 40b Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. am 31.12.2004)“ ersetzt.
- e) Absatz 12 wird gestrichen.
54. Nach R 129 wird ein neuer R 129a eingefügt:
- „R 129a. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu nicht kapital gedeckten Pensionskassen für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden
– unbesetzt –“**
55. Nach R 129a wird ein neuer R 129b eingefügt:
- „R 129b. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Beiträgen zu einer Gruppenunfallversicherung
¹Die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG ist nicht zulässig, wenn der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag – ohne Versicherungssteuer – 62 Euro jährlich übersteigt; in diesem Fall ist der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag dem normalen Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. ²Bei Konzern umfassenden Gruppenunfallversicherungen ist der Durchschnittsbeitrag festzustellen, der sich bei Aufteilung der Beitragszahlungen des Arbeitgebers auf die Zahl seiner begünstigten Arbeitnehmer ergibt; es ist nicht zulässig, den Durchschnittsbeitrag durch Aufteilung des Konzernbeitrags auf alle Arbeitnehmer des Konzerns zu ermitteln. ³Ein gemeinsamer Unfallversicherungsvertrag liegt außer bei einer Gruppenversicherung auch dann vor, wenn in einem Rahmenvertrag mit einem oder mehreren Versicherern sowohl die versicherten Personen als auch die versicherten Wagnisse bezeichnet werden und die Einzelheiten in Zusatzvereinbarungen geregelt sind. ⁴Ein Rahmenvertrag, der z. B. nur den Beitragseinzug und die Beitragsabrechnung regelt, stellt keinen gemeinsamen Unfallversicherungsvertrag dar.“**
56. In R 130 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Freibetrag von 1 224 € (>§ 8 Abs. 3 EStG) oder die Freigrenze von 50 € (>§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG)“ durch die Wörter „**Rabattfreibetrag** (>§ 8 Abs. 3 EStG) oder die Freigrenze **nach** § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG“ ersetzt.
57. R 135 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Lohnsteuerbescheinigungen
(1) Die Lohnsteuerbescheinigung richtet sich nach § 41b EStG und den im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gemachten Datensatzbeschreibung für die elektronische Übermittlung sowie dem entsprechenden Vordruckmuster.“**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen so zu vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist. ²Ein Nachweis der Vernichtung der Lohnsteuerkarten ist nicht zu führen. Andernfalls sind solche Lohnsteuerkarten aufzubewahren (>§ 147 AO). ³Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen sind dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 12 und Absatz 14 werden gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 3.

58. In R 136 Satz 1 werden die Wörter „den Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „**die Freibeträge für Versorgungsbezüge**“ ersetzt.

59. R 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die nachträgliche Einbehaltung durch den Arbeitgeber gilt der Mindestbetrag für die Nachforderung durch das Finanzamt (§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG) nicht.“

b) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Lohnsteuerbescheinigung“ die Wörter „**zu übermitteln oder**“ eingefügt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) ¹Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgestellt, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzuges nicht mehr möglich. ²Die bloße Korrektur eines zunächst unrichtig übermittelten Datensatzes ist zulässig. ³Die Anzeigeverpflichtung nach § 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG bleibt unberührt.“

60. R 138 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von dem Mindestbetrag (§ 41c Abs. 4 Satz 2 EStG) für die Nachforderung durch das Finanzamt.“

61. R 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird mit „**In anderen Fällen ist die Jahreslohnsteuer** wie folgt zu ermitteln:“ eingeleitet, in seiner Zeile 4 wird das Wort „**Versorgungsfreibetrag**“ durch die Wörter „Freibeträge für Versorgungsbezüge“ ersetzt, nach seiner Zeile 6 wird folgende neue Zeile 7 „**7 – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b**

ESStG“ eingefügt, die bisherigen Zeilen 7 bis 11 werden die neuen Zeilen 8 bis 12 und seine Zeile 12 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Außer im Fall des § 38 Abs. 4 EStG unterbleibt die Nachforderung, wenn die nachzufordernde Lohnsteuer **den Mindestbetrag nach § 41c Abs. 4 Satz 2 EStG** nicht übersteigt. ²Bezieht sich die Nachforderung auf mehrere Kalenderjahre, so ist für jedes Kalenderjahr gesondert festzustellen, ob **der Mindestbetrag** überschritten wird. ³Treffen in einem Kalenderjahr mehrere Nachforderungsgründe zusammen, so gilt **der Mindestbetrag** für die insgesamt nachzufordernde Lohnsteuer.“

62. R 143 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer durchführen,

1. **die** während des Ausgleichsjahres ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben
2. **die** am 31. Dezember des Ausgleichsjahres in seinen Diensten stehen oder zu diesem Zeitpunkt von ihm Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis beziehen **und**
3. **bei denen kein Ausschlussstatbestand nach § 42b Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG vorliegt.**“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Zwischenüberschrift zu Absatz 5 wird gestrichen.

63. R 145 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch bei Lohnzahlung durch Dritte, soweit der Arbeitgeber zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtet ist (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EStG) **und in Füllen des § 38 Abs. 3a EStG.**“

64. In R 146 Abs. 3 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Angabe „**Bundesagentur für Arbeit**“ ersetzt.

65. Nach R 146 wird folgender R 146a eingefügt:

„R 146a. Haftung bei Lohnsteuerabzug durch einen Dritten

¹In den Fällen der Lohnzahlung durch Dritte haftet der Dritte in beiden Fallgestaltungen des § 38 Abs. 3a EStG neben dem Arbeitgeber (§ 42d Abs. 9 EStG). ²Es besteht eine Gesamtschuldnerschaft zwischen Arbeitgeber, dem Dritten und dem Arbeitnehmer. ³Das Finanzamt muss die Wahl, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der durch Recht und Billigkeit gezogenen Grenzen und unter verständiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten treffen. ⁴Eine Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer selbst eine Nachforderung unzulässig ist, weil der Mindestbetrag nach § 42d Abs. 5 EStG nicht überschritten wird. ⁵Für die durch Haftungsbescheid angeforderten Steuerbeträge ist eine Zahlungsfrist von einem Monat zu setzen.“

66. In R 147 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In Fällen der Lohnzahlung durch Dritte, in denen der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers trägt, ist die Anrufungsauskunft bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zu stellen. ²Fasst der Dritte die dem Arbeitnehmer in demselben Lohnzahlungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließenden Arbeitslöhne zusammen, ist die Anrufungsauskunft bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zu stellen. ³Dabei hat das Betriebsstättenfinanzamt seine Auskunft in Fällen von einigem Gewicht mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen.“

67. Das Zeichen „€“ wird jeweils durch die Angabe „Euro“ ersetzt in

R 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5, R 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, R 13 Abs. 5 Satz 1, R 22 Abs. 2 Satz 4, R 37 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe cc, R 31 Abs. 11 Satz 2, R 33 Abs. 5 Satz 4, R 40 Abs. 1 Nr. 1, R 40 Abs. 3 Satz 1, R 72 Abs. 4 Satz 2, R 72 Abs. 6 Satz 3, R 73 Abs. 1 Satz 2, R 73 Abs. 2 Satz 2, R 129 Abs. 8 Satz 2, R 129 Abs. 9 Satz 5 Nr. 1 Satz 2, R 129 Abs. 9 Satz 5 Nr. 2 Buchstabe a Sätze 1 und 2, R 129 Abs. 9 Satz 5 Nr. 2 Buchstabe b Sätze 1 und 2, R 129 Abs. 10 Nr. 1, R 129 Abs. 10 Nr. 2, R 129 Abs. 10 Nr. 3, R 129 Abs. 11 Satz 6.

Artikel 2

Anwendung der Lohnsteuer-Richtlinien 2004

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 in der Fassung vom 11. Oktober 2001 (BStBl I Sondernummer 1/2001) **geändert durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 vom 8. Oktober 2003 (BStBl I S. 455) – Lohnsteuer-Richtlinien 2004** – sind mit den Abweichungen, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften für die Zeit bis 31. Dezember 2004 ergeben, letztmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2004 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2005 zufließen.